

Merkblatt Kfz-Handel in Drittländer

1. Verkauf eines fahrbereiten Kfz (Neu- oder Gebrauchtfahrzeug) in ein Drittland			
Art der Lieferung	Käufer ist....	Rechnung des deutschen Kfz-Händlers	a) Belegnachweise b) Buchnachweis
Beförderung oder Versendung durch Kfz-Händler	Unternehmer oder Privatperson (Sitz bzw. Wohnort <u>ohne</u> Bedeutung)	steuerfrei - ohne Umsatzsteuer (Ausfuhrlieferung § 4 Nr. 1a i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 UStG)	a) § 9 Abs. 1, § 10 UStDV, bei Ausfuhr mit eigener Antriebskraft zusätzlich Internat. Zulassungs-schein und Ausfuhr-kennzeichen! b) § 13 Abs. 2 u. 3 UStDV
Abholung durch Kunden	Unternehmer oder Privatperson mit Sitz oder Wohnsitz im Inland	steuerpflichtig - mit Umsatzsteuer (ohne Besonderheiten!)	--
	Unternehmer oder Privatperson mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland	steuerfrei - ohne Umsatzsteuer (Ausfuhrlieferung § 4 Nr. 1a i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 UStG)	a) § 9 Abs. 1, § 10 UStDV bei Ausfuhr mit eigener Antriebskraft zusätzlich Internat. Zulassungs-schein und Ausfuhr-kennzeichen! b) § 13 Abs. 2 UStDV

2. Kfz-Reparatur für Kunden aus Drittländern			
Art der Lieferung	Käufer ist....	Rechnung des deutschen Kfz-Händlers	a) Belegnachweis b) Buchnachweis
Werklieferung mit anschl. Versendung oder Beförderung durch Kfz-Händler	Unternehmer oder Privatperson (Sitz/Wohnort des Abnehmers ist <u>ohne</u> Bedeutung)	steuerfrei - ohne Umsatzsteuer (Ausfuhrlieferung § 4 Nr. 1a i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 UStG)	a) § 9 Abs. 1, § 10 UStDV b) § 13 Abs. 2 u. 3 UStDV
Werklieferung mit anschl. Abholung durch den Auftraggeber	Unternehmer oder Privatperson mit Sitz oder Wohnsitz im Inland	steuerpflichtig - mit Umsatzsteuer	--
	Unternehmer oder Privatperson mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland	steuerfrei - ohne Umsatzsteuer (Ausfuhrlieferung § 4 Nr. 1a i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 UStG)	a) § 9 Abs. 1, § 10 UStDV b) § 13 Abs. 2 UStDV
Werkleistung	Unternehmer mit Sitz im Ausland	nicht steuerbar (§ 3 a Abs. 2 UStG)	Bei EU-Unternehmer USt-ID-Nr. des Kunden verlangen und qualifiziert abprüfen. Bei Drittlandsunternehmen Nachweis der Unternehmereigenschaft durch ausländische Behördenbescheinigung

	Privatperson mit Sitz oder Wohnort im Ausland und Abholung durch den Auftraggeber	Kfz zum Zweck der Bearbeitung vom Drittland ins Inland eingeführt oder im EU-Gebiet erworben und nach Reparatur ins Drittland gelangt: steuerfrei- ohne Umsatzsteuer (Lohnveredelung § 4 Nr. 1 a i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 2. UStG) Kfz nicht zum Zweck der Bearbeitung in das Inland eingeführt oder im Gemeinschaftsgebiet erworben (z.B. Pannenhilfe): Steuerpflicht – mit Umsatzsteuer	a) § 9 Abs. 1, § 10 UStDV Zusätzlich Nachweis der Einfuhr zum Zweck der Bearbeitung (z.B. schriftliche Anmeldung zur Reparatur) b) § 13 Abs. 2 UStDV
--	---	---	--

3. Zubehörverkauf für einen Kunden aus einem Drittland (ohne Einbau; kein unmittelbarer Zusammenhang mit Kfz-Lieferung)			
Art der Lieferung	Käufer ist....	Rechnung des deutschen Kfz-Händlers	a) Belegnachweis b) Buchnachweis
Beförderung oder Versendung durch Verkäufer	Unternehmer oder Privatperson	steuerfrei - ohne Umsatzsteuer (Ausfuhrlieferung § 4 Nr. 1a, § 6 Abs. 1 Nr. 1 UStG)	a) § 9 Abs. 1, § 10 UStDV b) § 13 Abs. 2 UStDV
Beförderung oder Versendung durch Kunden	Unternehmer	Zubehör für Weiterverkauf durch Kunden (z.B. 100 Autoreifen etc.) steuerpflichtig - ohne Umsatzsteuer (Ausfuhrlieferung § 4 Nr. 1a, § 6 Abs. 1 Nr. 2 UStG)	a) § 9 Abs. 1, § 10 UStDV b) § 13 Abs. 2 u. 5 UStDV (u.a. Gewerbebranch/Beruf des Kunden aufzeichnen)
		Zubehör für unternehmerisches Kfz des Kunden: steuerfrei – ohne Umsatzsteuer (Ausfuhrlieferung § 4 Nr. 1a, § 6 Abs. 1 Nr. 2 UStG)	a) § 9 Abs. 1, § 10 UStDV b) § 13 Abs. 2, 4a, 5 UStDV (u.a. Gewerbebranch/Beruf des Kunden und Verwendungszweck des Kfz aufzeichnen, A 136 Abs. 7 UStAE)!
		Zubehör für privates Kfz des Kunden: steuerpflichtig - mit Umsatzsteuer	--
Abholung	Privatperson	steuerpflichtig - mit Umsatzsteuer!	--

Erläuterungen:

1. Beförderung, Versendung oder Abholung

- **Beförderung:** Der Liefergegenstand wird vom **Kfz-Händler** oder einem seiner Mitarbeiter in das Drittland geliefert.
- **Versendung:** Der Liefergegenstand wird von einem Dritten (zum Beispiel Spediteur) **im Auftrag des Kfz-Händlers** in das Drittland geliefert.
- **Abholung:** Die Beförderung oder Versendung wird **vom Kunden** selbst durchgeführt.



2. Werklieferung und Werkleistung

Werklieferung- und leistung werden nach A 144 Absatz 2 UStAE abgegrenzt.

- **Werklieferung:** Kfz-Reparatur, bei der der Materialanteil mehr als 50 Prozent des Rechnungsbetrages ausmacht (Beispiel: Einbau eines Austauschmotor für € 4.000,-- davon entfallen € 2.750,-- auf den Austauschmotor, € 1.250,-- auf die Lohnkosten)
- **Werkleistung:** Kfz-Reparaturen oder andere Aufträge, bei der der Materialanteil nicht mehr als 50 Prozent des Rechnungsbetrages ausmacht und die verwendeten Ersatzteile nur „Nebenstoffe“ sind (zum Beispiel: Bremsflüssigkeit, Öl etc.)

3. Beleg- und Buchnachweis

Der liefernde Kfz-Händler ist verpflichtet, die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit einer Ausfuhrlieferung nachzuweisen. Diese Nachweispflicht erstreckt sich jeweils auf einen belegmäßigen und auf einen buchmäßigen Nachweis.

a) Belegnachweis: Nachweis, dass der Liefergegenstand tatsächlich in ein Drittland (zum Beispiel Schweiz oder Norwegen) gegangen ist.	
Art der Lieferung	Belege
Beförderung durch den Lieferer oder Käufer	§ 9 Abs. 1 UStDV <ul style="list-style-type: none"> - Bei ATLAS-Ausfuhr: Ausgangsvermerk oder Alternativ-Ausgangsvermerk - Keine ATLAS-Ausfuhr (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 UStDV) - Name und Anschrift des liefernden Unternehmens - Menge und handelsübliche Bezeichnung des ausgeführten Gegenstandes – - Ort und Tag der Ausfuhr - Ausfuhrbestätigung der Grenzzollstelle, die den Ausgang des Gegenstandes aus dem Gemeinschaftsgebiet überwacht (Dienststempelaufdruck der Grenzzollstelle mit Datum)
Bei Beförderung im gemeinschaftlichen Versandverfahren wahlweise auch:	§ 9 Abs. 2 UStDV <ul style="list-style-type: none"> - Bei Ausfuhr von Fahrzeugen - Zusätzlich Fahrzeug-Identifikationsnummer, sowie internationaler Zulassungsschein und Ausfuhrkennzeichen - wird Fahrzeug ohne Ausfuhrkennzeichen ausgeführt: Bescheinigung über Zulassung, die Verzollung oder die Einfuhrbesteuerung im Drittland
	§ 9 Abs. 3 UStDV <p>Bei Ausfuhr im gemeinschaftlichen Versandverfahren oder bei einer Ausfuhr mit Cormet TIR wenn diese Verfahren nicht bei einer Grenzzollstelle beginnen: Ausfuhrbestätigung der Abgangsstelle, die nach Eingang des Beendigungsnachweises für das Versandverfahren erteilt wird, sofern sich daraus die Ausfuhr ergibt</p>
Versendung durch den Lieferer oder Käufer	§ 10 Abs. 1 UStDV <ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich Ausgangsvermerk oder Alternativ-Ausgangsvermerk wie bei Beförderung - Keine ATLAS-Ausfuhr oder Nachweis durch Ausgangsvermerk bzw. Alternativ-Ausgangsvermerk nicht möglich: Versendungsbeleg, z.B. Frachtbrief, CMR-Frachtbrief oder weiße Spediteurbescheinigung

	<p>§ 10. Abs. 2 UStDV Bei Ausfuhr von Fahrzeugen: Zusätzlich internationaler Zulassungsschein und Ausfuhrkennzeichen Ausnahmeregelung: wenn Nachweis nicht geführt werden können (§ 10 Abs. 4 UStDV): Belegnachweise wie in Beförderungsfällen</p>
<p>b) Buchnachweis: Konkretisiert die Voraussetzung der Steuerfreiheit in der Buchführung.</p>	
Art der Lieferung	Aufgezeichnet werden müssen:
<p>Versendung oder Beförderung durch den Kfz-Händler</p>	<ul style="list-style-type: none"> • § 13 Abs. 2 UStDV <ul style="list-style-type: none"> - Name und Anschrift des Kunden durch Kopie Ausweis und Handelsregisterauszug - handelsübliche Bezeichnung und Menge des ausgeführten Gegenstandes oder Umfang der Werkleistung - Tag der Lieferung oder Werkleistung - vereinbartes Entgelt; bei Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten vereinnahmtes Entgelt und Tag der Vereinnahmung - ggf. Art und Umfang einer Be- oder Verarbeitung des Gegenstands vor der Beförderung oder Versendung in das Drittland - Tag der Ausfuhr - Bei ATLAS-Verfahren: die Movement-Reference Number – MRN • § 13 Abs. 3 UStDV Wenn Kunde kein ausländischer Abnehmer ist, muss aus den Aufzeichnungen hervorgehen, dass der Händler selbst befördert oder versendet hat sowie der Bestimmungsort der Ware.
<p>Abholung durch den Kunden</p>	<ul style="list-style-type: none"> • § 13 Abs. 2 UStDV <ul style="list-style-type: none"> - Name und Anschrift des Kunden (ausländischer Abnehmer!) durch Ausweiskopie und ggf. Handelsregisterauszug - handelsübliche Bezeichnung und Menge des ausgeführten Gegenstands oder Umfang der Werkleistung - Tag der Lieferung oder Werkleistung - Vereinbartes Entgelt; bei Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten vereinnahmtes Entgelt und Tag der Vereinnahmung - ggf. Art und Umfang einer Be- oder Verarbeitung des Gegenstands vor der Beförderung oder Versendung in das Drittland - Tag der Ausfuhr - Bei ATLAS-Verfahren: Die Movement Reference Number- MRN • § 13 Abs. 5 UStDV Bei Ausfuhr von Ersatzteilen im "persönlichen Reisegepäck": <ul style="list-style-type: none"> - Gewerbebezweig oder Beruf des Abnehmers, durch Handelsregisterauszug - Nachweis der unternehmerischen Verwendung des Beförderungsmittels (§ 13 Abs. V)